Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1920. — Nr. 1.

Sind die Feststellungen eines verurteilenden strafgerichtlichen Erkenntnisses für die Disziplinarbehörde bindend?

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Lothar von Kornatzki,
Regierungsreferendar in Merseburg.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. D. Dr. Schoen.

Die Fragestellung des Themas fußt auf der unbefriedigenden Fassung des § 5 des preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), und der anderen dieser Gesetzesstelle nachgebildeten Rechtsnormen.

Es handelt sich um den Fall, daß ein Beamter wegen eines Delikts bereits vom Strafrichter zur Verantwortung gezogen worden ist und sich nunmehr wegen der gleichen Tat noch vor der zuständigen Disziplinarbehörde verantworten soll. Hat das strafgerichtliche Verfahren mit einem Freispruch geendet, so ist anerkanntermaßen ein Disziplinarverfahren wegen derselben Tatsachen insoweit ausgeschlossen, als sich der strafrechtliche und der disziplinare Tatbestand decken. Soweit dies aber nicht der Fall ist und ein Disziplinarverfahren demnach noch zugelassen bleibt, erhebt sich die Frage, inwieweit die Feststellungen eines straf-

gerichtlichen Erkenntnisses für die Disziplinarbehörde bindend sind, d. h. inwieweit diese über die im Strafverfahren bereits abgeurteilten Tatsachen noch Beweise erheben und würdigen darf und muß. Vor allem unterliegt diesen Zweifeln der zweite Absatz jenes § 5. Dieser unterscheidet sich nämlich von dem ersten, den Freispruch behandelnden, insofern wesentlich, als in ihm — wenigstens ausdrücklich — nicht bestimmt worden ist, daß im Fall einer gerichtlichen Verurteilung die von dem Strafrichter festgestellten Tatsachen einer Nachprüfung seitens des Disziplinarrichters nicht unterzogen werden dürfen. Während das Oberverwaltungsgericht (Entsch. Bd. 22 S. 428) mit einer Reihe anderer höherer Gerichte in analoger Ausdehnung der im ersten Absatz enthaltenen Norm auf den zweiten Absatz den Disziplinarrichter auch beim verurteilenden Kriminalerkenntnis den Feststellungen des Strafrichters unterwirft, nehmen das preußische Staatsministerium (Entsch. v. 23. 3. 1891, Zentr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1891, 340) sowie andere oberste Gerichtshöfe an, der zweite Absatz stehe im Gegensatz zum ersten, und die Strafurteile seien infolgedessen für den Disziplinarrichter keineswegs unbedingt verbindlich.

Im Wege der grammatischen Interpretation ist die Streitfrage nicht zu lösen. Das viel umstrittene Wort „außerdem" im zweiten Absatz charakterisiert die Disziplinarstrafe keineswegs als Zusatzstrafe, sondern will lediglich hervorheben, daß die Beendigung des Kriminalverfahrens der Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nicht entgegenstehe, denn nur von der Zulässigkeit eines weiteren Verfahrens ist an dieser Stelle die Rede, nicht aber von der materiellen Entscheidung in der Sache selbst.

Die Entstehungsgeschichte der maßgebenden Gesetzesstelle wird von beiden Parteien für die Richtigkeit ihrer Auffassung in Anspruch genommen. Sie bietet in der Tat die einzigen Anhaltspunkte zur Entscheidung der Streitfrage.

Der Unterschied zwischen Kriminal- und Disziplinarstrafrecht und -strafverfahren ist erst spät entwickelt worden. Noch im Allgemeinen Landrecht konkurrierten die beiden Verfahrensarten willkürlich miteinander. Auch die Gesetzesbestimmungen und -entwürfe der Jahre 1805 bis 1844 rangen noch um die Erkenntnis, wie das Verhältnis der beiden Verfahrensarten zu einander zu gestalten sei, bis man ganz allmählich dazu überging, jedes dem anderen gegenüber selbständig zu machen, ohne jedoch hierbei Kollisionen auf materiellem Gebiet vermeiden zu können. Erst die zur Staatsratskommission von 1847 einberufenen rheinischen Juristen erkannten, daß der formellen Unabhängigkeit des Disziplinarverfahrens vom Kriminalverfahren auch die materielle Selbständigkeit entsprechen müsse.

Der gesetzliche Niederschlag dieser nunmehr zum Prinzip erhobenen Unabhängigkeit findet sich in den Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849, die zugleich als Entwürfe für die noch heute gültigen Disziplinargesetze vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 gedient haben. In beiden Verordnungen wird der Fall der gerichtlichen Freisprechung und Verurteilung völlig gleich behandelt. Ja, die Motive zum Disziplinargesetz lehnen jede Kettung des Disziplinarrichters an die strafrichterliche Beweisaufnahme und an deren Würdigung durch den Kriminalrichter in ausführlicher Begründung sogar ausdrücklich ab. Doch ist dieser folgerichtig durchgeführte Grundsatz der Unabhängigkeit im Laufe der parlamentarischen Beratung zum Teil

heftig angegriffen worden, so daß sich nur durch eine eingehende Nachprüfung der Verhandlungen feststellen läßt, ob er trotzdem — wenn auch mit nicht unwesentlichen Durchbrechungen — in das endgültige Gesetz übergegangen, oder ob er schließlich — von einigen Überresten abgesehen — fallen gelassen worden ist.

Als erste parlamentarische Instanz befaßt sich eine Kommission der Zweiten Kammer mit den Entwürfen. Sie hält ausdrücklich an der Grundlage der Trennung von Disziplinar- und Kriminalstrafgewalt fest; doch kommt es nicht mehr zu einer Beratung im Plenum, vielmehr werden die Verordnungen in der nächsten Session erneut vorgelegt, wo sie wiederum zuerst an eine Kommission der Zweiten Kammer gelangen. Diese will im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin jeden irgendwie abgeurteilten Tatbestand — gleichgültig ob durch Freispruch oder Verurteilung — der kritischen Beurteilung durch den Disziplinarrichter unbedingt entzogen wissen, und die Kammer beschließt auch dementsprechend. Die Kommission der Ersten Kammer hingegen lehnt die Beschlüsse der Zweiten Kammer teilweise ab und schlägt die noch heute geltende Fassung vor; hierzu betont ihr Berichterstatter vor dem Plenum in einer unzweideutigen Erklärung ausdrücklich, daß die für den Fall des Freispruchs zugestandene Beschränkung des Disziplinarrichters bei einer Verurteilung nicht am Platze sei, daß vielmehr die beiden Fälle durchaus abweichend zu behandeln seien. Dieser Gegensatz dokumentiert sich von da an auch rein äußerlich dadurch, daß beide Fälle nunmehr in zwei getrennten Absätzen geregelt werden. Während die Kommission der Zweiten Kammer dementgegen nach wie vor an ihrer alten Auffassung festhält, tritt das Plenum den Beschlüssen der Ersten Kammer bei. Hier-

durch billigt es bewußt und ausdrücklich deren und der mit ihr übereinstimmenden Regierung Auffassung von der grundsätzlichen Selbständigkeit der beiden Verfahren, und hierdurch räumt es bewußt dem Absatz 1 eine Ausnahmestellung ein, der gegenüber im Absatz 2 das Grundprinzip wieder zum Durchbruch gelangt ist.

Die so erwiesene Absicht des Gesetzgebers hat auch im Gesetz ihren adäquaten Ausdruck gefunden, und zwar im § 38, wo die freie Beweiswürdigung statuiert wird, die grundsätzlich überall dort Anwendung zu finden hat, wo sie nicht — wie im Abs. 1 des § 5 — ausdrücklich ausgeschlossen ist; allein der Rechtssatz exceptio est stricta interpretanda verbietet es, die Ausnahmebestimmung des Absatz 1 ohne zwingende Gründe auf den zweiten Absatz auszudehnen.

Das Auslegungsergebnis ist weiter in hohem Maße geeignet, das allgemeine Rechtsempfinden zu befriedigen. Gilt doch in allen Strafsachen der Grundsatz in dubio pro reo; danach ist im Zweifel die streitige Gesetzesstelle so auszulegen, daß die Verteidigung des Beamten eher erleichtert wird. Dieser Erfolg tritt aber nur dann ein, wenn der Disziplinarrichter, so wie es die Entstehungsgeschichte lehrt, die Möglichkeit besitzt, die richterlichen Feststellungen zugunsten des Beamten einer Nachprüfung zu unterziehen. Der gegen diese Auffassung geltend gemachte Einwand, in den schwersten Fällen des § 7 — Verurteilung zu einer den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich ziehenden Strafe — sei jene dem Angeschuldigten angeblich zugedachte Gunst ausdrücklich ausgeschlossen, greift demgegenüber aus anderen Gründen nicht durch.

Auch das Verhältnis von Disziplinar- und Kriminal-

strafrecht, so wie es von der Rechtswissenschaft gelehrt wird, steht der vorgeschlagenen Lösung der Streitfrage nicht entgegen. Nimmt man mit der herrschenden Auffassung an, Disziplinar- und Kriminalrecht seien infolge ihrer abweichenden rechtlichen Grundlage wesensverschieden, so liegt im Disziplinarverfahren keine neue strafrechtliche Verfolgung im eigentlichen Sinne vor. Der Satz ne bis in idem steht demnach dem selbständigen Nebeneinander der beiden Verfahren nicht im Wege. Hält man das Disziplinarrecht hingegen für eine Unterart des Kriminalrechts — eine Auffassung, deren Schwächen gerade im vorliegenden Punkte deutlich in die Erscheinung treten —, so bewahrt dennoch kraft positiver Gesetzesvorschrift das Disziplinarverfahren dem Kriminalverfahren gegenüber seine volle Selbständigkeit. Wofern aber das Disziplinarverfahren als solches selbständig ist, ist mangels entgegenstehender Vorschriften auch der Disziplinarrichter den Feststellungen des verurteilenden Strafrichters gegenüber vollständig frei.

Für die Praxis gestaltet sich das Ergebnis dieser Untersuchungen am verständlichsten, wenn man dem Absatz 2 des § 5 noch einen Satz etwa folgenden Inhalts angliedert: „Ist die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens verfügt, so entscheidet die Disziplinarbehörde, ohne an die Ergebnisse des strafgerichtlichen Verfahrens gebunden zu sein, nach der Vorschrift des § 38; doch darf sie hinsichtlich einer Tatsache, über die das ordentliche Strafgericht geurteilt hat, nicht zu Ungunsten des Beamten von den tatsächlichen Feststellungen oder der rechtlichen Würdigung des Strafurteils abweichen."

Entstehungsgeschichte und Gesetzestext sprechen für die hier dargelegte Auffassung. Auch in Zukunft bedarf es

keiner Änderung der Kollisionsnormen, wofern sie wie vorstehend ausgelegt werden. Auf alle Fälle aber möge der Zustand ein Ende erreichen, wonach zwei höchstgerichtliche Instanzen desselben Landes dieselbe Gesetzesstelle entgegengesetzt auslegen und so ohne jeden inneren Grund der ihrer Rechtsprechung unterworfenen Beamtenschaft eine sehr unterschiedliche und in ihren Folgen tief in das ganze Leben einschneidende Behandlung zuteil werden lassen.